

# ALLG. KINDERBETREUUNGSORDNUNG

in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes

## Grundsätzliches

Im Mittelpunkt unserer Pädagogik steht die Achtung vor der Individualität und Würde des Kindes. In einer familiären Atmosphäre wird die Beziehung zum Kind gepflegt und ein freies, nachahmendes Lernen ermöglicht. Es ist uns ein großes Anliegen, die Kindheit – Fundament jeder menschlichen Biographie – als prägenden Lebensraum zu bewahren, zu schützen und zu pflegen.

Wir möchten ein Bewusstsein für die elementaren Bedürfnisse der Kinder schaffen, um eine gesunde Entwicklung zu fördern. Grundbedingung dafür ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Kindergärtnerinnen und den Eltern, die nur durch genügend Raum und Zeit für Begegnung und Gespräche möglich wird.

Daher werden Elternabende, Kurse und Vorträge sowie persönliche Gespräche und Hausbesuche angeboten. Die Teilnahme an den Elternabenden ist verbindlich und es wird um Abmeldung bei Verhinderung gebeten.

## Verwaltung des Kindergartens

Der wirtschaftliche und rechtliche Träger des Kindergartens ist der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Villach. Dieser setzt sich zusammen aus allen Eltern, den PädagogInnen und dem Vorstand.

Nach den Vereinsstatuten ist ein Elternteil stimmberechtigtes Vereinsmitglied (eine Stimme pro Mitgliedsbeitrag). Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag von derzeit € 57,- erhoben. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten und endet automatisch mit Austritt des Kindes aus dem Kindergarten.

Die Vereinsstatuten hängen im Kindergarten aus und können auf Wunsch per E-Mail zugesendet werden.

Die Kindergärtnerinnen sind in pädagogischen Belangen autonom und der Kindergartenkonferenz verantwortlich. Bei Anliegen, Wünschen und Beschwerden sind die Pädagogen als erste Ansprechpersonen zu kontaktieren. In weiterer Folge stehen Ihnen auch die Elternvertreter, die Kindergartenleitung und der Vorstand als Ansprechpartner zur Verfügung.

## Elternmitarbeit

Da uns der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Eltern sehr wichtig sind, werden pro Gruppe zwei Elternteile als Vertretung der Elternschaft gewählt. Ihre Aufgabe ist die Brückenbildung zu den Pädagogen und dem Vorstand.

Der Kindergarten bedarf zur Erhaltung und zur Aufbringung der finanziellen Mittel der **aktiven Mitarbeit der Eltern** bei Flohmarkt, Weihnachtsbasar etc. Auch bei der Instandhaltung, Reinigung und Pflege der Räume, der Außenbereiche und der Spielmaterialien (vor allem am Ende des Betreuungsjahres) sind die Eltern zur tatkräftigen Unterstützung aufgefordert. Es muss mit der Einbringung von etwa zwei Arbeitsstunden im Monat gerechnet werden. Jeder kann dies nach seinen Fähigkeiten tun. Sollte jemand diese Arbeit nicht leisten können, ist auch eine finanzielle Abgeltung möglich.

## An- und Abmeldung

Die Aufnahme erfolgt ab Kindergartenreife, in der Regel werden Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen. In der Kleinkindgruppe werden Kinder ab einem Jahr aufgenommen.

Nach Bezahlung der Aufnahmegebühr ist das Kind aufgenommen. Vor Eintritt in den Kindergarten/in die Kleinkindgruppe findet ein persönliches Gespräch zum gegenseitigen Kennenlernen statt. Das Kindergartenjahr dauert von Anfang September bis Ende August. Der Beitrag ist monatlich (12 x pro Jahr) zu entrichten. Das Kind kann nur schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende abgemeldet werden. Bei Übertritt in die Schule entfällt die Kündigungspflicht (der Monat August ist noch zu bezahlen).

Die Leitung des Kindergartens behält sich vor, ein Kind aus folgenden Gründen vom Besuch der Einrichtung auszuschließen:

- bei längerem oder wiederholtem Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung;
- bei Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch den Erziehungsberechtigten;

- bei seelischen oder geistig bedingten Verhaltensstörungen, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt. „In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)
- Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt  
Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

## Aufnahmegebühr

Nach Bezahlung der **Aufnahmegebühr von € 100.-** ist das Kind aufgenommen. Bei einer frühzeitigen Kündigung oder bei Nichtanspruchnahme des Kindergartenplatzes wird die Aufnahmegebühr als Unkostenbeitrag einbehalten.

Bankverbindung: Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Villach,  
IBAN: AT30 3955 9000 0003 4595, BIC: RZKTAT2K559, Raiffeisenbank Wernberg

## Öffnungszeiten

Unser Kindergarten ist im Mühlenweg und in der Schillerstraße von **Montag bis Freitag von 07:00 bis 16:30 Uhr** geöffnet. Der Kindergarten bleibt in den Weihnachtsschulferien geschlossen. In den Sommerferien wird durchgehend eine Betreuung angeboten.

## Kindergartenbeitrag

Das Kindergartenjahr dauert von Anfang September bis Ende August. Der Kindergartenbeitrag ist monatlich (12 x pro Jahr) zu entrichten. Der Kindergartenbeitrag (nach den unten stehend angeführten Sätzen) ist **per Einzugsauftrag (SEPA-Lastschrift) 12 x jährlich im Voraus bis zum 1. des betreffenden Monats** zu begleichen.

Die Zahlungsabwicklung erfolgt durch die Verwaltung des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Villach. Pro nicht durchführbarem Einzugsauftrag werden die anfallenden Bankspesen in Rechnung gestellt.

### Kindergartenbeitragssätze

Halbtags, 7.00 bis 12.30 Uhr	€ 358,- (inkl. Jause, ohne Mittagessen)
Halbtags, 7.00 bis 13.00 Uhr	€ 403,- (inkl. Jause und inkl. Mittagessen)
Ganztags, 7.00 bis 16.30 Uhr	€ 453,- (inkl. Jausen und Mittagessen)

Beiträge umgerechnet auf den ortsüblichen Zahlungsmodus von 11 Monaten pro Jahr:

Halbtags	€ 341,45 (inkl. Jause, ohne Mittagessen)
Ganztags	€ 445,10 (inkl. Jause, ohne Mittagessen)

### Kleinkindgruppenbeitragssätze

Ganztags, 7.00 bis 16.30 Uhr	€ 435,- (inkl. Jausen und Mittagessen)
------------------------------	--

Beiträge umgerechnet auf den ortsüblichen Zahlungsmodus von 11 Monaten pro Jahr:

Ganztags	€ 403,64 (inkl. Jause, ohne Mittagessen)
----------	--

Eine Indexanpassung der Kindergartenbeiträge wird jährlich vorgenommen.

Das Kinderstipendium des Landes Kärnten ist von diesen Beiträgen noch abzuziehen. Es wird allerdings nur 11x jährlich ausbezahlt, somit ist der erste Beitrag im September voll zu entrichten

## Regeln für die Betreuungszeiten

Damit eine ungestörte, harmonische Spielatmosphäre bei den Kindern entstehen kann, bitten wir, die Kinder bis 8:30 Uhr zu bringen. Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Die Erziehungsberechtigten begleiten das Kind auf dem Weg zum Kindergarten. Im Fall der Verhinderung sorgt der Erziehungsberechtigte für eine im Sinne der geltenden Jugendschutzbestimmungen geeigneten Person.

Die Aufsichtspflicht des Kindergartens umfasst nur die Veranstaltungen des Kindergartens während der Öffnungszeiten. Sie beginnt, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. deren Beauftragte das Kind der Kindergärtnerin übergibt und endet nach der – der Kindergärtnerin anzuzeigenden – Abholung durch die genannten Personen.

## Fernbleiben der Kinder

Wenn wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kinder dem Kindergarten fernbleiben, bitten wir, dies so rasch wie möglich dem Kindergarten mitzuteilen. Bei ernstesten Krankheitszeichen wie Fieber, Erbrechen usw. ist – um Ansteckungen zu vermeiden – ein Kindergartenbesuch nicht möglich. Beim Auftreten von Infektionskrankheiten innerhalb der Familie müssen auch die gesunden Kinder dem Kindergarten bis nach Ablauf der Inkubationszeit fernbleiben. Nach ansteckenden Krankheiten wie Keuchhusten, Masern, Scharlach, Röteln, Diphtherie, Mumps und dgl. ist vor Beginn des weiteren Kindergartenbesuches eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Gleiches gilt auch bei Befall mit Parasiten wie Kopfläusen, Wanzen, Würmern im Verdauungstrakt, bei ansteckenden Hauterkrankungen und Ähnlichem.

## Verpflichtendes Kindergartenjahr

Laut Gesetzesnovellierung sind die Kinder im letzten Kindergartenjahr für insgesamt **20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet. Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 3 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

## Datenschutz

Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Art 13 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten unter nachfolgenden Prämissen verarbeitet werden:

**Zweck:** z.B. Weitergabe der persönlichen Daten an das Amt der Kärntner Landesregierung aus z.B. Fördergründen wie das verpflichtende Kindergartenjahr oder aus statistischen Gründen

**Rechtsgrundlage:** gem. Art. 6 DSGVO, wie z.B. Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist. Die generelle Datenweitergabe an das Amt der Kärntner Landesregierung ist im § 53 des K-KBBG geregelt. Das verpflichtende Kindergartenjahr ist im 2. Abschnitt des K-KBBG geregelt. Übermittlung an die Landesregierung aus statistischen Gründen § 52 des K-KBBG.

**Erklärung:** Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes verarbeitet. In diesem Zusammenhang ist insbesondere anzuführen, dass bei der Verarbeitung der Daten selbstverständlich den datenschutzrechtlichen Geboten der Verhältnismäßigkeit und der Datensicherheit vorbehaltlos Rechnung getragen wird. Dies betrifft auch die Speicherung Ihrer Daten, welche nach Wegfall des Zweckes bzw. nach Ablauf relevanter vertraglicher oder gesetzlicher Fristen ehest möglich gelöscht werden.

Die erhobenen persönlichen Daten werden zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen für das verpflichtende Kindergartenjahr lt. 2. Abschnitt des K-KBBG an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport zur weiteren Verarbeitung weitergeleitet. Die erhobenen persönlichen Daten werden zur Erfüllung des § 52 des K-KBBG – Statistik an das Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport zur weiteren Verarbeitung weitergeleitet.

**Bekanntgabe:** Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen nicht möglich ist.

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen:

**Löschung der Daten:** spätestens 7 Jahre nach Vereinsaustritt, wenn nicht ausdrücklich um eine frühere Löschung angesucht wird.

## Benutzung sozialer Medien:

Die Vereinsmitglieder nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche den Verein und seine Mitglieder betreffenden Daten ausdrücklich nicht über soziale Medien wie z.B. Whatsapp verbreitet werden dürfen. Ein Zuwiderhandeln kann in schwerwiegenden Fällen zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Verantwortlicher: Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik, Villach